

FRIEDHOFSSATZUNG

des
Wirtschaftsbetriebes Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts
(WBM)

vom 07.10.2020

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Wirtschaftsbetriebssatzung vom 18.12.2008 in Verbindung mit § 24 und § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) sowie aufgrund des Landesgesetzes über Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GVBl. S. 341), hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 07.10.2020 die folgende Satzung beschlossen:

INHALTSÜBERSICHT

- 1. Allgemeine Vorschriften**
 - § 1 - Geltungsbereich
 - § 2 - Friedhofszweck
 - § 3 - Denkmalschutz

- 2. Ordnungsvorschriften**
 - § 4 - Öffnungszeiten
 - § 5 - Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 - Ausführen von Dienstleistungen

- 3. Bestattungsvorschriften**
 - § 7 - Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit
 - § 8 - Säрге/Urnen
 - § 9 - Grabherstellung
 - § 10 - Ruhezeit
 - § 11 - Umbettungen

- 4. Grabstätten**
 - § 12 - Allgemeines, Arten der Grabstätten
 - § 13 - Gruftanlagen
 - § 14 - Reihengrabstätten
 - § 14a - Erdreihengrabstätten
 - § 14b - Urnenreihengrabstätten
 - § 15 - Wahlgrabstätten
 - § 15a - Erdwahlgrabstätten
 - § 15b - Erdwahlgrabstätten für zwei Beisetzungen
 - § 15c - Urnenwahlgrabstätten

- 5. Gestaltung der Grabstätten**
 - § 16 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
 - § 17 - Gestaltungsvorschriften

6. Grabmale

- § 18 - Errichten und Ändern von Grabmalen und baulichen Anlagen
- § 18a - Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit
- § 19 - Anlieferung der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 20 - Standsicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen
- § 21 - Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 22 - Entfernung von Grabmalen und baulichen Anlagen

7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 23 - Allgemeines
- § 24 - Vernachlässigung

8. Leichenhallen, Trauerhallen, Trauerfeiern

- § 25 - Benutzung der Leichen- und Trauerhallen
- § 26 - Trauerfeiern

9. Schlussvorschriften

- § 27 - Alte Rechte
- § 28 - Haftung
- § 29 - Gebühren
- § 30 - Ordnungswidrigkeiten
- § 31 - Inkrafttreten

1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Stadt Mainz gelegenen und durch den Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) verwalteten Friedhöfe. Friedhofsträger ist der Wirtschaftsbetrieb Mainz, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Mainz (WBM).

(2) Das Mainzer Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

- a) im Bereich Süd die Bestattungsbezirke:
 - Hauptfriedhof einschließlich Urnenhain
 - Bretzenheim
 - Ebersheim
 - Hechtsheim
 - Laubenheim
 - Marienborn
 - Weisenau

- b) im Bereich Nord die Bestattungsbezirke:
 - Waldfriedhof Mombach
 - Drais
 - Finthen
 - Gonsenheim
 - West

(3) Die Verstorbenen sind grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Hauptwohnsitz hatten, sofern sie bei ihrem Ableben nicht ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen. Der WBM kann Ausnahmen zulassen. Verstorbene des Stadtteils Zahlbach werden dem Friedhof Bretzenheim und Verstorbene des Stadtteils Lerchenberg dem Bezirksfriedhof West zugeordnet.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe werden als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts geführt.
- (2) Sie dienen der Bestattung derjenigen Personen, die
- a) bei ihrem Tode Einwohner der Stadt Mainz waren,
 - b) ein besonderes Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben, oder
 - c) ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2, Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Zustimmung des WBM.

§ 3 Denkmalschutz

Der Hauptfriedhof Mainz sowie der Friedhof Mainz-Weisenau/alt, stehen unter Ensembleschutz nach dem Denkmalschutzrecht. Es gelten in besonderem Maße die Auflagen der Denkmalpflege.

2. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Für die Friedhöfe der Stadt Mainz gelten folgende Öffnungszeiten:
- | | | | |
|-------------------|---|--------------|-----------------------|
| Vom 01. Februar | - | 31. März | von 07:15 - 19:00 Uhr |
| Vom 01. April | - | 31. August | von 07:00 - 20:00 Uhr |
| Vom 01. September | - | 02. November | von 07:00 - 18:00 Uhr |
| Vom 03. November | - | 31. Januar | von 08:00 - 17:00 Uhr |

Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des WBM betreten werden.

- (2) Der WBM kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder von Friedhofsteilen vorübergehend untersagen.
- (3) Der Besuch der Urnennischen und -kammern in der Trauerhalle des historischen Krematoriums ist nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem zuständigen Friedhofsbetreuer möglich. Am Wochenende und an Feiertagen sowie im Verlauf von Trauerfeiern ist kein Besuch möglich.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Mitarbeiter des WBM sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind: Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, Fahrzeuge (bis maximal 7,5 t zul. Gesamtgewicht) von Dienstleistungserbringern, die für das jeweilige Fahrzeug eine Einfahrgenehmigung haben, Fahrzeuge des WBM sowie Nutzungsberechtigte/Zahlungspflichtige, die mindestens eine Schwerbehinderung mit dem Eintrag „G“ nachweisen und im Besitz der Einfahrgenehmigung des WBM sind;
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten;
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen;
- d) ohne Antrag eines Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen oder ohne Zustimmung des WBM gewerbsmäßig, Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen zu erstellen;
- e) Druckschriften zu verteilen;
- f) kompostierfähige, organische und nichtkompostierfähige Abfälle (die auf dem jeweiligen Friedhof angefallen sind) gemeinsam oder außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen abzulagern;
- g) gewerbliche Abfälle, Haushaltsabfälle, Sperrmüll oder Grünschnitt abzulagern;
- h) Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen oder unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten;
- i) Geräte zur Grabpflege, Sitzmöbel sowie leere Behältnisse (Schalen, Vasen etc.) an der Grabstätte aufzubewahren;
- j) unberechtigt Betriebshöfe zu betreten, sowie dort gelagerte Materialien zu entnehmen;
- k) Tiere, insbesondere Hunde, unangeleint laufen und/oder deren Verunreinigungen liegen zu lassen;
- l) die Schrittgeschwindigkeit zu überschreiten;
- m) der Gebrauch von Kerzen, Grablichtern und anderen offenen Feuer- oder Lichtquellen auf dem Waldfriedhof Mombach und dem Friedhof Gonsenheim in der Zeit vom 01.03. bis 14.10. eines jeden Jahres mit Ausnahme der Nutzung von Grablichtern oder Kerzen in allseitig geschlossenen, fest mit dem Boden oder dem Grab verbundenen Behältnissen (z.B. fest installierte Grablaternen).

Der WBM kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung des WBM; sie sind 14 Tage vorher anzumelden.

§ 6 Ausführen von Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des 1. Landesgesetzes zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden.

(2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.

(2a) Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen und Einfassungen fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 20) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmodalitäten zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin muss sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen sowie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

(3) Samstags und am Tag vor Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf das Einfahren von Blumenschmuck sowie auf kleinere Steinmetzarbeiten an Schriften beschränkt.

(4) Dienstleistungserbringer und deren Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Sie haften für Schäden, die sie und/oder ihre Mitarbeiter verursachen.

3. Bestattungsvorschriften

§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit

(1) Jede für Mainz vorgesehene Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes und Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt sowie beim WBM anzumelden. Der Anmeldung sind die nach dem Bestattungsgesetz und der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Der WBM setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die rechtzeitige Einlieferung des Sarges mit dem Verstorbenen bzw. der Urne auf dem jeweiligen Friedhof liegt in der Verantwortung des jeweiligen Bestattungsinstitutes.

(3) Die bei den Verstorbenen befindlichen Wertgegenstände sind - soweit sie nicht bei diesen verbleiben sollen - vor der Überführung zum Friedhof durch Angehörige oder Beauftragte zu entnehmen. Eine Haftung für beim Verstorbenen verbliebene Wertgegenstände ist in jedem Fall ausgeschlossen.

(4) Der WBM als örtliche Ordnungsbehörde kann Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Särgen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 BestG zulassen, soweit dies aus religiösen Gründen geboten ist. Die stattdessen zu verwendenden Leichentücher müssen aus biologisch abbaubarem Material (Baumwolle, Leinen) gefertigt sein. Tuchbestattungen/sarglose Bestattungen finden nur in dem dafür vorgesehenen Grabfeld (Block XII, Felder 5 bis 9) auf dem Waldfriedhof in Mainz-Mombach statt. Für rituelle Handlungen im Zusammenhang mit einer Tuchbestattung/sarglosen Bestattung stehen die eigens hierfür hergerichteten Räumlichkeiten (Gasilhane) auf dem Waldfriedhof in Mainz-Mombach gegen Gebühr zur Verfügung.

§ 8 Särge/Urnen

(1) Folgende Maße sollen nicht überschritten werden:

- a) Särge einschließlich Sargfüße und Verzierungen
2,10 m Länge,
0,80 m Breite,
0,80 m Höhe
- b) Aschekapseln bzw. Schmuckurnen
0,25 m Länge
0,25 m Breite
0,30 m Höhe.

Überschreitungen sind bei Anmeldung der Bestattung abzustimmen. Ein in Folge der Überschreitung notwendiger Mehraufwand bei der Herrichtung der Grabstätte wird gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Särge mit Metalleinsatz oder Metallsärge sind grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen sind nur bei Verlängerung der 15- bzw. 20- jährigen Ruhezeit um weitere 15 bzw. 20 Jahre in Wahlgrabstätten möglich.

§ 9 Grabherstellung

(1) Die Gräber dürfen ausschließlich vom Personal des WBM ausgehoben und wieder verfüllt werden.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör (wie: Grabmal, Einfassung, abdeckende Platten, Lampen, Vasen, Bepflanzung und sonstigen Grabschmuck), soweit aus Sicht des WBM erforderlich, vor der Beisetzung auf seine Kosten entfernen zu lassen.

(3) Urnen mit Ruhefrist, die in Erdgräbern beigesetzt sind, werden im Falle einer nachfolgenden Erdbestattung vom Personal des WBM ausgebettet, für die Dauer der Beisetzung aufbewahrt und wieder beigesetzt.

(4) In Grabstätten in den Bereichen III bis V auf dem Hauptfriedhof sind ab dem 01.01.2014 Erdbeisetzungen grundsätzlich nur in Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil zulässig. Anstelle von Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil kann auch ein Grabhüllensystem verwendet werden. Ab dem 01.02.2015 ist, unabhängig von § 9 Abs. 4 Satz 1, in Grabstätten auf allen anderen im Gebiet der Stadt Mainz gelegenen Friedhöfen der Einbau von Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil zulässig. Anstelle von Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil kann auch ein Grabhüllensystem verwendet werden. Die Beschaffung und der Einbau von Grabkammern mit geschlossenem Bodenteil sowie von Grabhüllensystemen erfolgen ausschließlich durch den WBM. Die Kosten für das Grabkammer-/Grabhüllensystem werden gemäß § 14 Ziffer 1480 der Gebührensatzung – nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und dem Aufwand – abgerechnet.

§ 10 Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt:

- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre
- b) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 11 Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen beinhalten die Ausbettung von Leichen und Aschen zum Zwecke der Wiederbeisetzung. Umbettungen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der örtlichen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines dringenden Grundes erteilt werden. Bei einer anonymen Bestattung im Sinne des § 12 Abs. 5 sind keine Umbettungen möglich.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag und mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten. Antragsberechtigt sind die Verantwortlichen gemäß § 9 Absätze 1 und 2 BestG. Mit dem Antrag ist der Nachweis einer neuen Grabstätte vorzulegen. Der WBM ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Wird bei Vorliegen eines Sterbefalles die Beisetzung in eine Wahlgrabstelle wegen der noch bestehenden Ruhefrist der einfach bestatteten Leiche verhindert, kann auf Antrag die Umbettung vorgenommen werden, jedoch nur unter Beachtung von § 11 Abs. 6. Nach der vertieften Beisetzung der Neubestattung ist die Ausbettung in einem Umbettungsarg einfach beizusetzen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.

(6) Umbettungen, mit Ausnahmen von Urnen, werden in der Regel nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 31. März vorgenommen.

(7) Umbettungen von biologisch abbaubaren Aschekapseln sowie biologisch abbaubaren Aschekapseln in biologisch abbaubaren Schmuckurnen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

(8) Umbettungen werden ausschließlich vom Personal des WBM durchgeführt.

4. Grabarten

§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Auf den Mainzer Friedhöfen werden folgende Grabarten angeboten:

a) Grabarten

1. Erdreihengräber
2. Kinderreihengräber
3. Gräber für nicht bestattungspflichtige Feten
4. Urnenreihengräber
5. Urnenreihengräber (anonym)
6. Erdwahlgräber (ein- und mehrstellig)
7. Urnenwahlgräber (2/4-6 Urnen)
8. Kolumbarien (2/4 Urnen)
9. Rasengräber als Erdreihengräber
10. Rasengräber als Erdwahlgräber
11. Rasengräber als Urnenreihengräber
12. Rasengräber als Urnenwahlgräber (2 Urnen)
13. Gruften
14. Erdwahlgräber auf dem Hauptfriedhof, Bereiche III bis V mit eingebauter Betongrabkammer oder eingebautem Grabhüllensystem (§ 9 Abs. 4)
15. Mementogräber - Erdwahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof in den Bereichen III bis V, welche vor dem 01.01.1994 erworben wurden, können als Mementograb (Erinnerungsgrabstätte) ohne Beisetzungsmöglichkeit wiedererworben werden.

b) Sondergrabfelder

16. Sternengarten (nicht bestattungspflichtige Feten/Gemeinschaftsbeisetzungen)
17. Gemeinschaftsfelder (Reihen- und Wahlgrab)
18. Gärtnerisch betreutes Grabfeld
19. Baumgrabfelder (Reihen- und Wahlgrab)
20. Waldgrabfelder (Wahlgrab)
21. Kindernetz (Kindergräber in besonders gestaltetem Umfeld)
22. Ehrengabstätten
23. Kriegsgräber

Die Gestaltung und Pflege der Grabanlagen wird bei den Sondergrabfeldern und Rasengräbern ausschließlich seitens des WBM gewährleistet.

(2) Gärtnerisch betreutes Grabfeld – Grabanlage auf dem Waldfriedhof in Mainz-Mombach für Grabstätten mit privatrechtlichen Pflegeverträgen für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen. Der Erwerb eines Nutzungsrechts ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit der Genossenschaft der Friedhofsgärtner im Lande Rheinland-Pfalz eG bzw. mit der Arbeitsgemeinschaft Mainzer Friedhofsgärtner e.V. gebunden. Der Pflegevertrag ist für die Dauer des erworbenen Grabnutzungsrechtes abzuschließen. Die Dauergrabpflege erfolgt durch die im Vertrag beschriebenen und festgelegten Standards.

(3) Ehrengrabstätten sind solche, die auf Beschluss der Stadt Mainz auf Zeit angelegt werden.

(4) Kriegsgräber sind Grabstätten im Sinne des Gräbergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 3 Ab. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2257; 2019 I 496).

(5) Urnenreihengräber (anonym) sind Reihengräber, in denen im Bestattungsfall auf Antrag eine Urne beigesetzt wird. Individuelle Grabmale oder Kennzeichen mit personenbezogenen Daten sind hier nicht gestattet. Ein Nutzungsrecht entsteht nicht. Die anonyme Beisetzung in einem Grab bedarf des schriftlichen letzten Willens des Verstorbenen. Über die Lage einer anonymen Grabstätte wird keine Auskunft erteilt.

(6) In Baumgrabfeldern werden sowohl Urnenreihen- als auch Urnenwahlgräber vergeben. Um jeden Baum des Grabfeldes werden, den Flächenverhältnissen entsprechend, mehrere Grabstätten angeordnet. Die Anbringung von Namenstafeln oder personenbezogenen Daten ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Das Niederlegen von Grabschmuck, Blumengebinden, Kränzen und Ähnlichem ist auf den Rasenflächen untersagt. Diese sind an den Gemeinschaftsdenkmälern abzulegen.

(7) Waldgrabfelder werden als naturnahe Grabfelder für Urnenwahlgrabstätten angelegt. Um jeden Baum des Grabfeldes werden, den Flächenverhältnissen entsprechend, mehrere Grabstätten angelegt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einen Baum für das alleinige Nutzungsrecht (Familienbaum) zu erwerben. Die Pflege des Grabfeldes erfolgt zur Wahrung des naturnahen Erscheinungsbildes sehr zurückgenommen. Eingriffe erfolgen nur, soweit diese zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der Grabstätten erforderlich sind. Besucher haben sich beim Betreten der Waldgrabfelder durch Beachtung entsprechender Sorgfalt auf die eingeschränkte Verkehrssicherheit eines weitestgehend naturbelassenen Waldgeländes einzustellen. Das Anbringen von Namenstafeln oder personenbezogenen Daten ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen zulässig. Das Niederlegen von Grabschmuck, Blumengebinden, Kränzen und Ähnlichem ist zur Wahrung des natürlichen Erscheinungsbildes untersagt. Die Bestattung in einem Waldgrabfeld ist ausschließlich in biologisch abbaubaren Überurnen (Bio-Urne) und/oder Aschekapseln gestattet.

(8) Die Grabstätten bleiben Eigentum des WBM. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Veränderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung.

(9) Die Nutzungsberechtigten haben alle Beeinträchtigungen, die im Rahmen einer normalen und termingerechten Beisetzung auftreten können, wie: vorübergehende Entfernung von Pflanzen und Grabschmuck sowie Lagerung von Grabaushub und Beeinträchtigungen durch Friedhofsbäume und Anpflanzungen, zu dulden. Die durch Beisetzungen beanspruchten Grabstätten (Nachbargrabstätten) werden vom WBM kostenfrei wieder hergerichtet.

§ 13 Gruftanlagen

(1) Die Neubelegung bestehender Gruften ist unter Beachtung der einschlägigen Sicherheitsbestimmungen zulässig.

(2) Die Belegung vorhandener Gruftanlagen regelt sich nach den Bestimmungen für Erd- und Urnenbestattungen.

§ 14 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Einzelgräber für Erd- bzw. Urnenbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden gemäß § 10 zugeteilt werden.

(2) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Für das Sondergrabfeld „Sternengarten“ gelten Sonderregelungen.

(3) Ab dem 01.02.2015 können freiwerdende/freigewordene Wahlgrabflächen nach Ermessen des WBM mit Erdreihengrabstätten (§ 14a Buchstabe b) belegt werden. Die Belegung erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 14 Absätze 1 und 2. Für Grabstätten, die ab dem 01.02.2015 erworben wurden, ist es nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist gemäß § 10 möglich, die Erdreihengrabstätte in eine Erdwahlgrabstätte – mit den Optionen der Verlängerung und Belegung gemäß §§ 15 und 15a – umzuwandeln.

(4) Das Abräumen von Reihengrabstätten erfolgt frühestens drei Monate nach Ablauf der Ruhezeit durch den WBM auf Kosten des Verfügungsberechtigten (im Folgenden: Berechtigten). Auf gesonderten Antrag beim WBM kann der Berechtigte die Grabstätte innerhalb dieser Frist selbst und auf eigene Kosten abräumen. Räumt der Berechtigte die Grabstätte nicht innerhalb dieser Frist ab, gehen das Grabmal und sonstige baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des WBM über (siehe im Übrigen § 22). Bei Reihengräbern, die vor dem 01.02.2015 vergeben wurden, ist das Abräumen einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten. Auf den Ablauf der Ruhezeit wird mindestens drei Monate vorher am Grab selbst und durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

§ 14a Erdreihengrabstätten

Die Gräber haben folgende Maße:

- a) Erdreihengräber für Personen bis zum 5. Lebensjahr
Länge 1,20 m;
Breite 0,60 m
- b) Erdreihengräber für Personen ab dem 5. Lebensjahr
Länge 2,50 m;
Breite 1,20 m.

§ 14b Urnenreihengrabstätten

Sie haben, mit Ausnahme der Sondergrabfelder, eine Länge von 0,80 m und eine Breite von 0,60 m.

§ 15 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind ein- oder mehrstellig und für Erd- bzw. Urnenbestattungen vorgesehen. Ihre Lage wird im Benehmen mit dem Nutzungsberechtigten bestimmt. An Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von mindestens 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern kann in der Regel in Zeitschritten von fünf Jahren erfolgen. In Ausnahmefällen kann der Zeitraum der Verlängerung von fünf Jahren unterschritten werden.

(2) Wahlgräber können auch als Vorsorgegräber erworben werden mit Ausnahme von Erdwahlgräbern auf folgenden Friedhöfen:

- Drais
- Marienborn

Für Vorsorgegräber auf dem Hauptfriedhof, Bereiche III bis V, gelten die Auflagen gem. § 9 Abs. 4.

(3) Die Verleihung des Nutzungsrechtes erfolgt durch Aushändigung eines Graberwerbsnachweises, welchem auch das Ende der Nutzungszeit zu entnehmen ist. Das Nutzungsrecht wird erst mit der Zahlung der Gebühr, entsprechend der Gebührensatzung, wirksam. Ein Nutzungsrecht kann nur einer einzelnen natürlichen oder juristischen Person verliehen werden.

(4) Die Verlängerung von Nutzungsrechten ist nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(5) Die Übertragung eines Nutzungsrechtes vom Nutzungsberechtigten an einen Dritten ist möglich. Der Dritte hat die Übertragung durch schriftliche Erklärung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen und beim WBM unverzüglich eine Umschreibung zu veranlassen.

(6) Erfolgt bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine Übertragung des Nutzungsrechtes oder wird seitens des Nutzungsberechtigten kein Nutzungsnachfolger schriftlich bei der Friedhofsverwaltung benannt, geht das Nutzungsrecht an folgende Personen in nachstehender Reihenfolge über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
- b) auf die Kinder,
- c) auf die Enkelkinder,
- d) auf die Eltern,
- e) auf die Geschwister,
- f) auf die nicht unter a) bis e) fallenden Personen in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt. Widerspricht ein nach der vorgenannten Reihenfolge berufener Berechtigter dem Rechtsübergang, tritt die im Rang nachfolgende Person an seine Stelle. Die Rechtsnachfolger haben unverzüglich die Übernahme des Nutzungsrechtes schriftlich gegenüber dem WBM zu bestätigen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über die Beisetzung anderer Personen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte mit Ausnahme der Sondergrabfelder zu entscheiden. Eine Bestattung wird nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten vorgenommen.

(8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Es besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits gezahlter Graberwerbsgebühren.

Das Nutzungsrecht erlischt

- a) mit Ablauf der Nutzungsdauer,
- b) mit Entziehung des Nutzungsrechtes,
- c) bei unbelegten Wahlgräbern mit Eingang der schriftlichen Verzichtserklärung, bei belegten Wahlgräbern mit Ablauf der letzten Ruhezeit mit schriftlichem Verzicht.

(9) Das Nutzungsrecht an Wahlgräbern einschließlich der Vorsorgegräber kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung und Unterhaltung nicht den Satzungsvorschriften entspricht oder die Grabstätte der Würde des Friedhofes nicht angemessen ist.

(10) Das Abräumen von Gräbern, auf deren Nutzungsrecht verzichtet wurde, deren Nutzungsrecht erloschen ist oder deren Nutzungsrecht entzogen worden ist, erfolgt durch den WBM auf Kosten des vormaligen Nutzungsberechtigten (im Folgenden: Berechtigten). Bei einem Graberwerb in der Zeit vom 01.01.2010 bis 31.01.2015 ist das Abräumen von Gräbern einschließlich des Einebnens und Einsäens bereits mit der Gebühr für den Graberwerb abgegolten. Auf die Abräumung wird mindestens drei

Monate vor Erlöschen des Nutzungsrechts am Grab selbst oder durch öffentliche Bekanntmachung bzw. in der Entziehungsentscheidung hingewiesen.

Auf gesonderten Antrag beim WBM kann der vormalige Berechtigte innerhalb von drei Monaten nach Ende des Nutzungsrechtes die Grabstätte selbst und auf eigene Kosten abräumen. Räumt der vormalige Berechtigte die Grabstätte nicht innerhalb dieser Frist ab, gehen Grabmal und sonstige baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des WBM über (siehe im Übrigen § 22).

(11) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes – unabhängig von Abs. 10 Satz 1 – wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich hingewiesen. Falls er nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 15a Erdwahlgrabstätten

(1) Erdwahlgrabstätten haben in der Regel eine Länge von 2,50 m und eine Breite von 1,20 m.

(2) In einer Wahlgrabstelle sind zwei Erdbestattungen übereinander sowie zusätzlich vier Urnenbeisetzungen zulässig. Die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab hat mit einer Mindestabdeckung von 50 cm zu erfolgen.

(3) Die Erstbestattung muss unabhängig von zukünftigen Bestattungen vertieft erfolgen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn bei der Erstbestattung vom Nutzungsberechtigten schriftlich auf weitere Erdbestattungen für den Verlauf der Ruhezeit verzichtet wird.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Erdbestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet, oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit verlängert worden ist. Verzichtet der Nutzungsberechtigte auf Erdbeisetzungen, so kann für jede verzichtete Erdbeisetzung zusätzlich eine Urnenbeisetzung erfolgen.

§ 15b Erdwahlgrabstätten für zwei Beisetzungen

(1) § 15a Absätze 1, 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(2) In einer Wahlgrabstätte sind zwei Erdbestattungen übereinander zulässig. Die Beisetzung einer Urne in einem Erdgrab hat mit einer Mindestabdeckung von 50 cm zu erfolgen.

§ 15c Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgräber haben folgende Maße:

- a) für 4-6 Urnen
Länge 1,20 m
Breite 1,00 m

- b) für 2 Urnen
Länge 1,00 m
Breite 0,80 m

(2) Nutzungsrechte an Urnennischen in den Urnenhainanlagen, die nach der Betriebsordnung für das Krematorium vom 19.09.1937 ursprünglich auf unbeschränkte Zeit vergeben worden sind, wurden mit Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 27.10.1981 auf 40 Jahre Laufzeit, gerechnet ab dem Datum der Nutzungsrechtsvergabe, eingeschränkt.

Die Rechte an den Urnennischen bleiben jedoch bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urnen erhalten.

(3) Nutzungsrechte an Urnennischen und -kammern in der Krematoriumshalle des historischen Krematoriums, die auf unbeschränkte Zeit vergeben worden sind, wurden mit Inkrafttreten der Satzung vom 28.06.1983 auf 40 Jahre Laufzeit, gerechnet ab dem Datum der Nutzungsrechtsvergabe, eingeschränkt.

Die Grabstätten können jedoch bis zum Ablauf der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Urnen erhalten werden.

(4) Beisetzungen in den Urnennischen nach Abs. 2 und 3 sind nur dann zulässig, wenn vorher das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen für Wahlgräber/Urnenwahlgräber erneuert worden ist.

5. Gestaltung der Grabstätten

§ 16 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) An Grabmalen oder sonstigem Grabzubehör dürfen Firmenbezeichnungen eine Größe von 8 x 5 cm nicht überschreiten.

§ 17 Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Belegfeldern ist grundsätzlich die Verwendung aller Materialien und Farben gestattet, die die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigen. Grabmale sind nicht auf die Einfassungen zu stellen. Unzulässig eingebrachte Gegenstände und Materialien sind zu entfernen. Wird einer entsprechenden Aufforderung durch den WBM nicht innerhalb einer angemessenen Frist Folge geleistet, so kann eine Entfernung zu Lasten der Verpflichteten erfolgen. Der WBM ist nicht zur Aufbewahrung verpflichtet. Anzeigefreie Holzkreuze oder Stelen (Stärke: mind. 2 cm) können, mit Ausnahme der Sondergrabfelder, auf allen Gräbern aufgestellt werden.

Behelfseinfassungen: Zulässig sind alle Holzarten. Einfassungen sind mit einer Mindeststärke von 2 cm einzubringen und so zu befestigen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Die Provisorien sind anzeigepflichtig und nur bis zur Dauer von einem Jahr ab Beisetzungsdatum zulässig.

Beim Aufstellen eines Grabmals auf dem Pflasterstreifen von Rasengräbern ist seitens des beauftragten Dienstleistungserbringers darauf zu achten, dass die Pflasterung wieder fachgerecht um das Grabmal angeschlossen wird, gegebenenfalls sind Pflastersteine durch Schneiden anzupassen. Die Stärke des Grabmals darf die Breite des Pflasterstreifens nicht überschreiten.

(2) Grabmale müssen unbeschadet der erforderlichen statischen Berechnungen mindestens die folgenden Maße aufweisen:

- a) Stelen und Breitsteine: Stärke: mind. 12 cm
- b) Kissensteine und liegend eingebrachte Schriftplatten, die die Maße L/B=40/30cm nicht überschreiten: Stärke mind. 2 cm.

(3) Grababdeckende und -teilabdeckende Steinplatten sind mit Ausnahme des Stadteilfriedhofs Hechtsheim/Erdgräber sowie bei Rasenwahl-, bzw. Rasenreihengräbern und auf dem Hauptfriedhof Bereiche III bis V ohne Betongrabkammer oder Grabhüllensystem und den Sondergrabfeldern auf allen Friedhöfen für alle Grabarten zugelassen. Die Mindeststärke der Steinplatten ist gemäß der TA-Grabmal zu dimensionieren. Sie unterliegen den Anzeigebestimmungen für Grabmale nach § 18 dieser Satzung.

(4) Einfassungen aus Stein sind bei allen Grabarten gemäß der TA-Grabmal zu dimensionieren. Bei Verwendung anderer Materialien kann die Friedhofsverwaltung die Unterschreitung der Mindeststärke genehmigen, sofern ein statischer Nachweis geführt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Ausgenommen sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Sondergrabfelder).

(5) Zwischenwege: Der WBM kann die Befestigung der Grabzwischenwege auf Antrag zulassen. Für die Befestigung von Grabzwischenwegen gilt:

- a) Material: Naturstein
- b) Bearbeitung: tritt- und rutschfeste Oberflächenbearbeitung
- c) Maße: Die Maße richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten und sind mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen; Stärke 4 cm.

Die Verlegung der Platten ist nur auf mindestens 10 cm starken, armierten Fundamenten zulässig. Bei Anfangs- bzw. Endgräbern kann der Außenweg mitbelegt werden.

(6) Trittplatten: Innerhalb der Grabstätte sind Trittplatten bis zu einem Flächenanteil von max. 20% zulässig.

(7) Kolumbarien

- a) Grabplatten, Beschriftung, Symbole: Die Urnenkammern sind mit einer Verschlussplatte ausgestattet. Die Beschriftung der Platten sowie die Anbringung von Symbolen und Zubehör sind anzeigepflichtig. Vor der Ausführung ist eine Grabmalanzeige mit Schriftbild einzureichen. Zugelassen sind eingehauene und gestrahlte Schriften und kleinere Symbole sowie in der Platte fest verankerte Schriften und Symbole aus Metall. Auf der Verschlussplatte dürfen neben der Beschriftung maximal zwei Schmuckelemente oder Vasen angebracht werden, mit einer maximalen Stärke von 5 cm. Das Anbringen von Kerzen, Kranzhaken oder Leuchten ist untersagt. Die Entfernung der Grabplatten zum Zwecke der Beschriftung ist anzeigepflichtig und nur nach Zustimmung des WBM zulässig. Für die Urnenkammern in der Trauerhalle des historischen Krematoriums gelten in besonderem Maße die Auflagen der Denkmalpflege. Die Beschriftung von Verschlussplatten darf erst nach Einholung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erfolgen.
- b) Grabschmuck: Das Anbringen von Blumengebinden und Kränzen an den Grabplatten sowie vor den Kolumbarienwänden ist nicht gestattet. Zuwider eingebrachte Gegenstände werden ohne Entschädigung entfernt. Grabschmuck ist ausschließlich an den dafür vorgesehenen Stellen abzulegen.

(8) Ausnahmegenehmigung: Soweit es der WBM innerhalb der Gesamtgestaltung unter Berücksichtigung besonderer Anforderungen für vertretbar hält, können Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften zugelassen werden. Ausnahmen müssen schriftlich beantragt und begründet werden. Der WBM kann für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in begründeten Ausnahmefällen weitergehende Anforderungen an Material, Entwurf und Ausführung stellen. Ausnahmegenehmigungen werden nur schriftlich erteilt.

6. Grabmale

§ 18

Errichten und Ändern von Grabmalen und baulichen Anlagen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen sind dem WBM unter Verwendung der Formulare des WBM in 3-facher Ausfertigung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben der TA-Grabmal (§ 20) entspricht sowie für den Hauptfriedhof Mainz und den Friedhof Mainz-Weisenau/alt die denkmalschutzrechtlichen Auflagen beachtet wurden.
- (2) Den Anzeigen sind 3-fach beizufügen: Der Grabmalentwurf bzw. die Änderung mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:20 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Form, der Maße, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung und Verdübelung unter Beachtung der Vorgaben der TA-Grabmal (§ 20). Der Dienstleistungserbringer hat bei Errichtung und jeder Veränderung von Grabmalanlagen, die für eine Gebrauchslast von ≥ 500 N

berechnet wurden, eine Abnahmeprüfung durchzuführen um die Standsicherheit der Grabanlage nachzuweisen. Der Prüfablauf ist für Dritte nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Form ist frei wählbar. Der Dienstleistungserbringer hat dem Nutzungsberechtigten durch eine Abnahmebescheinigung schriftlich zu bestätigen, dass die Grabmalanlage entsprechend der Grabmalanzeige und den Planunterlagen ausgeführt sowie die Abnahmeprüfung mit der vorgeschriebenen Gebrauchslast durchgeführt wurde.

Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Abnahmebescheinigung mit dem Vermerk über die erfolgte Abnahmeprüfung zu übergeben.

(3) Mit dem Vorhaben darf acht Wochen nach Einreichung der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens des WBM in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und der TA-Grabmal (§ 20) geltend gemacht wurden. Vor Ablauf von acht Wochen darf begonnen werden, wenn der WBM schriftlich die Übereinstimmung des Vorhabens mit der geltenden Friedhofssatzung und der TA-Grabmal sowie die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 18a

Verbot von Grabmalen aus schlimmsten Formen von Kinderarbeit

(1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

(2) Für die Nachweiserbringung und Ausnahmen von der Nachweispflicht gelten § 6a Abs. 2 und Abs. 3 BestG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 19 Anlieferung der Grabmale und baulichen Anlagen

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur unter Vorlage der bestätigten Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden. Für sonstiges Grabzubehör, soweit es auf der Grabstätte fest eingebaut wird, besteht Anzeigepflicht.

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne bestätigte Anzeige in den Friedhofsbereich eingebracht werden, können nach einmaliger schriftlicher Beseitigungsaufforderung an den Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen und erfolglosem Ablauf einer zu setzenden, angemessenen Beseitigungsfrist, zu Lasten des Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen entfernt werden, wenn die vollständige Anzeige nicht binnen einer vom WBM zu setzenden Frist nachgereicht wird.

§ 20 Standsicherheit der Grabmale und baulichen Anlagen

Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA-Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung, wobei ausschließlich Tiefgründungen zugelassen werden.

§ 21

Verkehrssicherungspflicht für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu erhalten. Die Verkehrssicherheit ist mindestens einmal jährlich (im Frühjahr nach der Frostperiode) zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten derjenige, der den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 14) gestellt hat, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Seitens des WBM wird zusätzlich die Verkehrssicherheit einmal jährlich kontrolliert. Grundlage für die Überprüfung ist die TA-Grabmal in Verbindung mit der „Anleitung zur jährlichen Standsicherheitskontrolle des Bundesverbandes Deutscher Friedhofsverwalter“.

(2) Ist die Standsicherheit eines Grabmales, einer sonstigen baulichen Anlage oder Teile davon gefährdet, so sind die in Abs. 1 Satz 2 genannten Personen verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzug kann der WBM, auf Kosten des Verantwortlichen, selbst Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des WBM nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der WBM berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen das Grabmal oder Teile davon zu entfernen. Entfernte Gegenstände werden drei Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes gehen die entfernten Gegenstände entschädigungslos in die Verfügungsgewalt des WBM über. Ist der nach Abs. 1 Verantwortliche nicht ohne weiteres zu ermitteln, erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 22 Entfernen von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur mit Zustimmung des WBM entfernt werden. Das Abräumen von Gräbern beinhaltet die Entfernung der gesamten baulichen Anlage inklusive der Fundamente, sowie das Auffüllen und Angleichen des Erdreichs an die Umgebung und das Einsäen von Rasen.

(2) Werden Grabmale, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör im Zuge einer Beisetzung vorübergehend entfernt, so ist die Lagerung außerhalb des Friedhofsbereiches sicherzustellen.

7. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten sind in der Regel spätestens zwei Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen, dauernd instand zu halten und zu pflegen. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Sondergrabfelder werden vom WBM gestaltet und gepflegt.
- (2) Die Höhe der Grabhügel darf 10 cm nicht übersteigen, ansonsten ist die Oberkante der Steineinfassung die Maximalhöhe. Der Bewuchs darf die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung, außer den Sondergrabfeldern, ist der jeweilige Nutzungsberechtigte/Zahlungspflichtige verantwortlich.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der Anlagen außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich dem WBM; ausgenommen hiervon sind die Zwischenwege, die mit Genehmigung des WBM befestigt wurden.
- (5) Nicht zugelassen sind insbesondere das Anpflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern sowie das Aufstellen von Bänken auf oder neben der Grabstätte.
- (6) Bäume und großwüchsige Sträucher sind zu entfernen. Kommt der Verpflichtete innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist einer Beseitigungsaufforderung nicht nach, so ist der WBM berechtigt, nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme, diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Eine Beseitigung kann ohne vorherige Aufforderung erfolgen, bei akuter Gefahr oder wenn die Belegung benachbarter Gräber erheblich behindert wird. Der WBM ist nicht zur Aufbewahrung beseitigter Bäume und Sträucher verpflichtet.

§ 24 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des WBM die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Kommt der Verantwortliche der Aufforderung nicht nach, so ist der WBM berechtigt, nach zuvor erfolgter Androhung der Ersatzvornahme, den bemängelten Zustand auf Kosten des Verantwortlichen zu beseitigen. Der hierfür erforderliche Aufwand wird gemäß § 14 Ziffer 1480 der Friedhofsgebührensatzung abgerechnet.
- (2) Sofern keine dauerhafte Pflege nach Abs. 1 Satz 1 erfolgt oder eine Ersatzvornahme nicht zweckmäßig ist, können Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten nach vorheriger Bekanntgabe vom WBM komplett abgeräumt werden. Bei Wahlgrabstätten kann der WBM das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der jeweilige Nutzungsberechtigte

aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch den WBM vorgenommen.

8. Leichenhallen, Trauerhallen, Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des WBM und/oder in Begleitung eines Mitarbeiters des WBM betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können Angehörige die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.

§ 26 Trauerfeiern

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann versagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Verwesungszustandes des Verstorbenen bestehen.

(3) Für Trauerfeiern wird ein Zeitraum von 20 Minuten angesetzt. Sofern eine Nutzung der Trauerhalle über den in Satz 1 angesetzten Zeitraum gewünscht wird, muss dies dem WBM bei Terminfestlegung angemeldet werden.

(4) Trauerhallen auf den Friedhöfen des WBM sind vorwiegend mit christlichen Symbolen ausgestattet. Werden Trauerfeiern für Verstorbene, die keiner oder anderen Religionsgemeinschaften angehören, ausgerichtet, besteht kein Anspruch auf Veränderung bzw. Entfernung dieser Symbole.

9. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeiten und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 Haftung

Der WBM haftet nicht für Unwetterschäden oder Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen

sowie durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der vom WBM verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die vom WBM satzungsgemäß erbrachten Leistungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24, Abs. 5 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5, Abs. 1 sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt.
2. entgegen § 5, Abs. 2 a) bis m)
 - die Wege mit Fahrzeugen aller Art ohne Zustimmung des WBM befährt,
 - Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft sowie Dienstleistungen anbietet,
 - gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung ausführt,
 - ohne Auftrag eines Nutzungsberechtigten/Zahlungspflichtigen oder ohne Zustimmung des WBM gewerbsmäßig Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen erstellt,
 - Druckschriften verteilt,
 - kompostierfähige, organische Stoffe und nicht kompostierfähigen Restmüll gemeinsam und außerhalb der dafür bestimmten und gekennzeichneten Stellen lagert,
 - gewerblichen Müll, Haus- oder Sperrmüll oder Gartenschnittgut auf Friedhöfen ablagert,
 - Friedhöfe und ihre Einrichtungen sowie Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedigungen und Hecken übersteigt, unbefugt Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - Geräte zur Grabpflege an der Grabstätte aufbewahrt,
 - Betriebshöfe betritt und Materialien entnimmt,
 - Hunde unangeleint mit sich führt und/oder deren Verunreinigungen liegen lässt,
 - die Schrittgeschwindigkeit überschreitet,
 - Kerzen, Grablichter und andere offenen Feuer- oder Lichtquellen auf dem Waldfriedhof Mombach und dem Friedhof Gonsenheim in der Zeit vom 01.03. bis 14.10 eines jeden Jahres gebraucht, mit Ausnahme der Nutzung von Grablichtern oder Kerzen in allseitig geschlossenen, fest mit dem Boden oder dem Grab verbundenen Behältnissen.
3. entgegen § 6, Abs. 1, Dienstleistungen auf dem Friedhof ohne Anzeige erbringt.

4. entgegen § 8 Särge oder Aschekapseln bzw. Schmuckurnen mit überschreitenden Maßen ohne vorherige Zustimmung des WBM, Särge mit Metalleinsatz oder Metallsärge ohne Zustimmung des WBM verwendet.
5. entgegen § 17 die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale, Einfassungen, Wegebeläge sowie Grabschmuck nicht einhält.
6. entgegen §§ 18 und 19 als Zahlungspflichtiger, Nutzungsberechtigter oder Dienstleistungserbringer Grabmale oder Einfassungen ohne Zustimmung in den Friedhofsbereich ein-bringt, errichtet oder ändert.
7. entgegen §§ 20 und 21 Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.
8. entgegen § 22 Abs. 1 und 2 Grabmale und Einfassungen ohne Zustimmung des WBM entfernt bzw. im Friedhofsbereich lagert.
9. entgegen § 23, Abs. 1, 2, 4, 5 und 6
 - ohne Vorliegen besonderer Gründe die Grabstätte nicht spätestens zwei Monate nach der Beisetzung herrichtet,
 - die Grabstätte nicht dauerhaft instand hält und pflegt,
 - die Grabhügel nicht den vorgegebenen Maßen anpasst,
 - die Anlagen außerhalb der Grabstätte verändert,
 - Bäume und großwüchsige Sträucher pflanzt oder Bänke auf oder neben der Grabstätte errichtet,
10. entgegen § 25 die Leichenhallen ohne Erlaubnis betritt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu € 1.000,00 geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

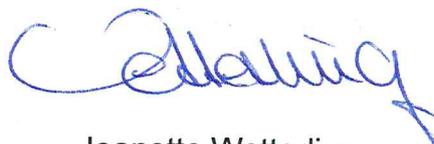
§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Zugleich tritt die Friedhofssatzung des Wirtschaftsbetriebes Mainz Anstalt des öffentlichen Rechts (WBM) vom 09.05.2019 außer Kraft.

Mainz, 07.10.2020

Wirtschaftsbetrieb Mainz (WBM)
Anstalt des öffentlichen Rechts



Jeanette Wetterling
Vorstandsvorsitzende

HINWEIS:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Anstalt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.